

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerinnenzeitung  
**Band:** 74 (1970)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Kartenspende 1970 Pro Infirmis  
**Autor:** E.B.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-319764>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

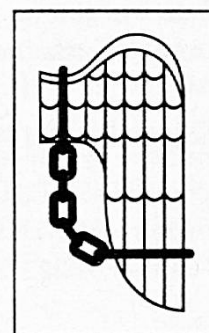
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ein dritter Weg zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes *nur* in eidgenössischen Angelegenheiten wäre eine *Gesetzesänderung*, wie sie Nationalrat Gerwig in seinem *Postulat* vom 9. Oktober 1969 vorschlägt. Er stützt sich auf Absatz 2 des Artikels 74 der Bundesverfassung, wonach es der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten bleibt, über die Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Vorschriften aufzustellen. Da in unserer Verfassung nichts steht, was das Frauenstimmrecht ausschließt, ist eine solche Neuformulierung ohne weiteres denkbar. *Abänderung von Bundesgesetzen unterstehen dem fakultativen Referendum* und so würden bei diesem Vorgehen die Stimmbürger nicht übergangen.

Mit dem Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht hoffen wir, daß die Bundesversammlung die Möglichkeit der Interpretation (Motion Arnold) und die Abänderung nur des Bundesgesetzes (Postulat Gerwig) sorgfältig prüft.

ME

## Kartenspende 1970 Pro Infirmis



In der März-Nummer wurde auf das Jubiläumsjahr der *Pro Infirmis* hingewiesen, wobei vor allem von den verschiedenen geplanten Veranstaltungen berichtet wurde. Anschließend folgt nun der 2. Teil des Berichts über die diesjährige Pressekonferenz in Zürich.

Trotz der Jubiläumsveranstaltungen werden die eigentlichen Hilfeleistungen für die Behinderten nicht vernachlässigt. Das Hauptgewicht liegt auf der helfenden Tat in Zukunft. Nicht nur sind die generellen Aufgaben (Aufklärung, Information etc.) in vertiefter Weise zu lösen, es gilt auch, die Einzelhilfe immer weiter und besser auszubauen. Diese besteht im Gegensatz zu früher weniger in finanzieller Hilfe — sie ist in Härtefällen zwar keineswegs ausgeschlossen —, sondern vielmehr in der Beratung und im gemeinsamen Erarbeiten der besten Wege und Maßnahmen in den 22 Pro-Infirmis-Fürsorgestellen. Im vergangenen Jahr erstreckte sich diese Fürsorgetätigkeit über 15 000 Schützlinge und kostete 2,5 Millionen Franken. Dieses Geld zu beschaffen, ist der Zweck der Kartenaktion. Als Sujets sind zur Feier des 50jährigen Jubiläums Kinderzeichnungen ausgewählt und zu Briefkarten gestaltet worden. Werden diese mehr Anklang finden als die früheren Postkarten? Und werden diesmal nicht wieder 54 % der Päcklein unbezahlt in den Haushaltungen liegen bleiben wie in den letzten Jahren? Pro Infirmis hofft auf einen großen, dem Jubiläum angemessenen Erfolg und dankt im voraus herzlich. — Wie von der Finanzdelegierten des Vorstandes von Pro Infirmis zu erfahren war, fließt der Nettoerlös der Kartenspende ohne Abzug für den Arbeitsaufwand einerseits an die Fürsorgestellen in den Kantonen, andererseits an Heime, Werkstätten und andere Sozialeinrichtungen sowie an schweizerische Fachverbände.

Dr. E. B.

*Osterspende Pro Infirmis, Postcheckkonto 80 - 23503.*